

# Fernbleiben vom Unterricht

(>§9 Schulpflichtgesetz, >§45 SchUG)

- Die Schüler/innen haben den **Unterricht** während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den **unverbindlichen Lehrgegenständen**, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen **Schulveranstaltungen** zu beteiligen.
- Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle **gerechtfertigter Verhinderung** der Schülerin/des Schülers zulässig.
- Als **Rechtfertigungsgründe** für die Verhinderung gelten insbesondere:
  1. Erkrankung der Schülerin/des Schülers,
  2. mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen,
  3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe der Schülerin/des Schülers bedürfen,
  4. außergewöhnliche Ereignisse im Leben der Schülerin/des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen der Schülerin/des Schülers,
  5. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit der Schülerin/des Schülers dadurch gefährdet ist.
- Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben die/den Klassenlehrer/in (Klassenvorstand) oder die/den Schulleiter/in von jeder Verhinderung der Schülerin/des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen der Schulleiterin/des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.
- Im übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass für einzelne Stunden bis zu einem Tag die/der Klassenlehrer/in (Klassenvorstand) und für mehrere Tage bis zu einer Woche die Schulleiterin/der Schulleiter erteilen. Die Entscheidung der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers (Klassenvorstandes) bzw. der Schulleiterin/des Schulleiters ist durch Widerspruch nicht anfechtbar. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die zuständige Schulbehörde zuständig.
- Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:
  - a) bei gerechtfertigter Verhinderung (siehe oben)
  - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen von der/vom Schulleiter/in oder Leiter/in des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
  - c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

April 2019

Karin Medits-Steiner  
0650/2325161  
karin.medits-steiner@fsg-pv.wien

